

SATZUNGSTEXT MIT ERLÄUTERUNGEN ZUR NEUFASSUNG

Satzungstext (2025)	Erläuterungen zur Neufassung mit Bezug zum bisherigen Satzungstext (2008)
Satzung über Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)	
§ 1 Geltungsbereich	
Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.	<i>Inhaltlich unverändert ggü. Satzung 2008</i>
§ 2 Herstellungspflicht	
(1) Bauliche oder andere Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Abstellplätze für Fahrräder sind Regelfahrradabstellplätze und Sonderfahrradabstellplätze.	<i>Inhaltlich unverändert ggü. Satzung 2008</i>
(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze und Abstellplätze).	<i>Inhaltlich unverändert ggü. Satzung 2008</i>
(3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze einschließlich deren Zu- und Abfahrten und Gehwegüberfahrten müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.	<i>Der in der Satzung 2008 enthaltene explizite Hinweis auf die mögliche Zulassung von Ausnahmen ist entfallen; Ausnahmen sind im Regelungsrahmen der HBO weiterhin möglich.</i>
§ 3 Anzahl der Stellplätze und Abstellplätze	
(1) Die Anzahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze ergibt sich aus den Richtwerten in Anlage 1 zu dieser Satzung, die	<i>Inhaltlich unverändert ggü. Satzung 2008 (siehe aber teilweise Anpassung der Richtwerte in Anlage 1)</i>

Satzungstext (2025)	Erläuterungen zur Neufassung mit Bezug zum bisherigen Satzungstext (2008)
verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist, und den nachfolgenden Absätzen.	
(2) Die Anzahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze verringert sich gegenüber den Richtwerten in Anlage 1 gemäß den in Anlage 2, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Zonen: - um 30% bei Lage des Baugrundstücks in Zone 1, - um 20 % bei Lage des Baugrundstücks in Zone 2, - um 10 % bei Lage des Baugrundstücks in Zone 3, - nicht bei Lage des Baugrundstücks in Zone 4.	<i>Neu ggü. Satzung 2008: Gliederung des Stadtgebiets in verschiedene Zonen, um der nach Teilräumen unterschiedlichen Stellplatznachfrage besser Rechnung zu tragen (bisher räumliche Differenzierung nur für Mehrfamilienhäuser in der Richtzahlentabelle).</i> <i>Die Bildung der Zonen (siehe Anlage 2) und die Maße der Verringerung fußen auf stadt- und verkehrsplanerischen Sachverhalten, insbesondere auf der Qualität der ÖPNV-Erschließung, der Pkw-Dichte und den städtebaulichen Strukturen.</i>
(3) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht erfasst ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Bei der Ermittlung des tatsächlichen Bedarfes sollen die Richtwerte der Anlage für vergleichbare Nutzungen herangezogen werden.	<i>Inhaltlich unverändert ggü. Satzung 2008</i>
(4) Steht die nach Absatz 1 und 2 ermittelte Gesamtanzahl der Stellplätze oder der Abstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann eine Einzelermittlung der notwendigen Stellplätze vorgenommen werden.	<i>Inhaltlich unverändert ggü. Satzung 2008</i>
(5) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Mehrfachnutzung).	<i>Inhaltlich unverändert ggü. Satzung 2008</i>
(6) Bis zu einem Viertel, höchstens aber fünf der nach Absatz 1 bis 4 notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für jeweils einen notwendigen Stellplatz zwei zusätzliche Abstellplätze für Fahrräder herzustellen.	<i>Neu: Die Regelung schränkt die in der aktuellen HBO enthaltene generelle Möglichkeit, Abstellplätze anstelle von Stellplätzen herzustellen, faktisch auf kleinere Vorhaben ein, indem sie eine Maximalanzahl der ersetzbaren Stellplätze definiert. Bei größeren Vorhaben wurden in anderen Städten zum Teil unrealistisch große Abstellanlagen („Fahrradbügel-Wüsten“) geschaffen; zudem sind größere Vorhaben eher zur Umsetzung von</i>

Satzungstext (2025)	Erläuterungen zur Neufassung mit Bezug zum bisherigen Satzungstext (2008)
	<i>Mobilitätskonzepten (→ § 3 Abs. 7) prädestiniert als zu pauschalen Ersatzregelungen.</i>
(7) Bei Anlagen mit in Summe mehr als 20 notwendigen Stellplätzen nach Absatz 1 bis 3 kann auf die Herstellung von bis zu 50% der notwendigen Garagen oder Stellplätze verzichtet werden, soweit der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen gem. Anlage 3 dieser Satzung verringert wird. Die besonderen Maßnahmen gem. Anlage 3 dieser Satzung sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Der Nachweis des Bestands der besonderen Maßnahmen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. In Fällen von besonderem städtischem Interesse können die Sätze 1-3 auch bei Vorhaben mit 20 oder weniger notwendigen Stellplätzen angewendet werden.	<i>Neu: zur Umsetzung von Mobilitätskonzepten werden klare, einfach handhabbare und zugleich verlässliche Regelungen getroffen. Die Anwendbarkeit von Mobilitätskonzepten beschränkt sich auf größere Vorhaben, da erfahrungsgemäß nur bei diesen Mobilitätsmaßnahmen (z.B. Jobticket, Sharingangebote) sinnvoll sowie zuverlässig und dauerhaft wirksam sind. Die Limitierung der Stellplatzreduzierung auf 50% der ohne Mobilitätskonzept notwendigen Stellplätze stellt sicher, dass in jedem Fall ein angemessenes Mindestangebot bereitgehalten wird. Mit den Sätzen 2 und 3 werden ausreichende Sicherungs- und Kontrollmechanismen geschaffen. Mit Satz 4 wird eine Öffnung für Sonderfälle wie etwa Konzeptvergaben, Baugenossenschaften u.Ä. ermöglicht.</i>
(8) Im gesamten Stadtgebiet darf bei Verkaufsstätten (Nutzungsarten nach Nr. 3 in Anlage 1) und bei gewerblichen Anlagen und Vergnügungsstätten (Nutzungsarten nach Nr. 9 in Anlage 1) nicht mehr als das 1,2-fache der Stellplätze hergestellt werden, die nach Absatz 1 bis 4 notwendig sind.	<i>Neu: Regelung, um bei einschlägigen Nutzungen übermäßigen Flächenverbrauch zu vermeiden.</i>
(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze und Abstellplätze Nachkommastellen, ist das Endergebnis der Berechnungen nach Abs. 1 bis 8 kaufmännisch zu runden.	<i>Inhaltlich unverändert ggü. Satzung 2008</i>
§ 4 Lage, Größe, Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze	
(1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Herstellung auf einem anderen Grundstück ist öffentlich-rechtlich durch Eintragung im Baulastenverzeichnis zu sichern. Zumutbar ist eine Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 400 m Luftlinie. Wenn städtebauliche oder verkehrliche Gründe dies erfordern, kann	<i>Ggü. Satzung 2008 konkretisiert bzgl. zumutbarer Entfernungen, sonst in der inhaltlichen Substanz unverändert.</i> <i>Satz 4 schließt die in der Satzung 2008 separat formulierte Regelung ein, dass für Baugrundstücke, die ausschließlich durch Fußgängerbereiche erschlossen sind, die Herstellung</i>

Satzungstext (2025)	Erläuterungen zur Neufassung mit Bezug zum bisherigen Satzungstext (2008)
abweichend von Satz 1 im Einzelfall bestimmt werden, ob die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.	<i>von Stellplätzen oder Garagen untersagt werden kann.</i>
(2) Stellplätze müssen so gestaltet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen können. Die an Stellplätze für Kraftfahrzeuge einschließlich deren Zu- und Abfahrten zu stellenden Mindestanforderungen, insbesondere hinsichtlich deren Größe, Lage und Beschaffenheit, richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung – GaV) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine darüber hinaus gehenden Anforderungen stellt.	<i>Inhaltlich unverändert ggü. Satzung 2008</i>
(3) Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen dürfen an der öffentlichen Verkehrsfläche maximal 6,0 m breit sein. Bei mehreren Zu- und Abfahrten zu einem Wohngrundstück darf die Summe der an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Breiten das Maß von 7,0 m nicht überschreiten. Notwendige Feuerwehruzufahrten bleiben bei Satz 1 und 2 unberücksichtigt.	<i>Inhaltlich unverändert ggü. Satzung 2008</i>
(4) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Ein- und Zweifamilienhäusern für die zu einer Wohneinheit gehörigen Stellplätze zulässig.	<i>Neu ggü. Satzung 2008, um gängige Praxis explizit in der Satzung abzubilden.</i>
(5) Nicht überdachte Stellplätze und die dazugehörigen Zu- und Abfahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen. Ebenerdige offene Stellplatzanlagen sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je vier Stellplätze ist ein standortgerechter groß- oder mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen.	<i>Inhaltlich an aktuelle stadttökologische Vorgaben angepasst.</i>
§ 5 Lage, Größe, Beschaffenheit und Gestaltung der Abstellplätze	
(1) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Herstellung auf einem anderen Grundstück ist öffentlich-rechtlich zu sichern.	<i>Neu infolge der HBO 2018 und der Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen</i>

Satzungstext (2025)	Erläuterungen zur Neufassung mit Bezug zum bisherigen Satzungstext (2008)
Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Abstellplätze zum Baugrundstück von maximal 100 m Luftlinie. Ferner müssen Abstellplätze von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.	
(2) Die Grundfläche eines Regelfahrradabstellplatzes muss mindestens 2 Meter lang und 0,7 Meter breit sein. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern muss bei: 1. höhengleicher Aufstellung der Vorderräder mindestens 0,8 Meter, 2. Hoch-/Tiefaufstellung oder Schrägaufstellung mindestens 0,5 Meter, 3. Doppelaufstellung pro Fahrradständer mindestens 1,2 Meter betragen. Die Breite der Erschließungswege zu den Abstellplätzen für Fahrräder muss mindestens 1,8 Meter, bei Schrägaufstellung mindestens 1,3 Meter betragen. Ihre lichte Höhe muss mindestens 2 Meter, bei Doppelstockanlagen mindestens 2,7 Meter betragen. Die Grundfläche eines Sonderfahrradabstellplatzes muss mindestens 2,75 Meter lang und 0,9 Meter breit sein. Der Erschließungsweg nach Satz 3 muss im Bereich der Sonderfahrradabstellplätze mindestens 2,5 Meter breit sein.	<i>Neu infolge der HBO 2018 und der Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen</i>
(3) Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass sich in Laufradgröße und Reifenbreite unterscheidende Fahrradtypen standsicher abgestellt und sicher mit dem Rahmen angeschlossen werden können. Fahrradständer sind fest mit dem Boden oder mit dem Gebäude zu verbinden. Satz 2 gilt nicht, wenn auf andere Weise, zum Beispiel durch Gewicht oder Größe des Fahrradständers, sichergestellt ist, dass bei angeschlossenen Fahrrädern keine Ortsveränderung möglich ist. Für Sonderfahrräder ist eine Anschliebmöglichkeit am Boden vorzusehen; Fahrradständer müssen hierfür nicht errichtet werden.	<i>Neu infolge der HBO 2018 und der Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen</i>
(4) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen ausreichend beleuchtet sein. Bei Nutzungen nach Nummer 1.2 bis 1.5, Nummer 2, Nummer 8 und Nummer 9 der Anlage 1 zu dieser Satzung	<i>Neu infolge der HBO 2018 und der Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen</i>

Satzungstext (2025)	Erläuterungen zur Neufassung mit Bezug zum bisherigen Satzungstext (2008)
müssen 50% der notwendigen Abstellplätze wettergeschützt sein.	
§ 6 Ablösung der Herstellungspflicht	
(1) Die Pflicht zur Herstellung der nach § 3 Abs. 1 bis 4 notwendigen Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrags abgelöst werden. Mit der Zahlung des Ablösebetrags entfällt die Herstellungspflicht. (2) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages je Stellplatz beträgt siebenzig Prozent der erforderlichen Grundstückskosten. (3) Für die Berechnung der erforderlichen Grundstückskosten ist ein fiktiver Flächenbedarf pro Stellplatz (einschließlich anteiliger Verkehrsfläche) von 25 qm anzusetzen, der mit dem auf der Grundlage des Verkehrswerts ermittelten Bodenwert des Baugrundstücks je qm zu vervielfältigen ist. Für den Bodenwert sind die vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte zugrunde zu legen. Lässt sich der Bodenwert nicht zweifelsfrei anhand der Richtwertkarte feststellen oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der tatsächliche Verkehrswert vom Richtwert abweicht, ist die Auskunft des Gutachterausschusses maßgebend; der Stellplatzverpflichtete hat die Nachweispflicht. (4) Der Ablösebetrag je Stellplatz darf 33.000,00 € nicht übersteigen (5) Bei Bauvorhaben, die in herausragendem öffentlichem Interesse liegen, insbesondere sozialen oder kulturellen Zwecken dienen oder in besonderem Maße den städtebaulichen Zielsetzungen für die Fortentwicklung des Innenstadtkernbereichs und der Stadtteilzentren entsprechen, insbesondere zu deren Belebung beitragen, kann der Ablösebetrag auf Antrag ermäßigt werden. (6) Bei Bauvorhaben, die der Schaffung von Wohnraum durch den nachträglichen Ausbau von Dach- und Untergeschossen oder Aufstockung von Gebäuden dienen, entfällt der Ablösebetrag. (7) Die Pflicht zur Herstellung der nach § 3 Abs. 1 bis 4 notwendigen Abstellplätze für Fahrräder kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrags abgelöst werden, wenn die Herstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.	<i>Neu ggü. Satzung 2008:</i> - <i>Ablösemöglichkeit nicht mehr auf Fälle beschränkt, in denen die Stellplatzherstellung „aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist“.</i> - <i>Anpassung der Berechnungsformel für die Ablöse (Entfall der Herstellungskosten-Komponente)</i> - <i>Anpassung des Maximalbetrags, Entfall eines Minimalbetrags.</i> - <i>Übernahme der von der Stadtverordnetenversammlung zwischenzeitlich gefassten Beschlusses zur Satzungs-handhabung (Vorlage 18-F-21-0021)</i> - <i>Ermöglichen der Ablösung von Abstellplätzen für Fälle, in denen die Herstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.</i>

Satzungstext (2025)	Erläuterungen zur Neufassung mit Bezug zum bisherigen Satzungstext (2008)
Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Mit der Zahlung des Ablösebetrags entfällt die Herstellungspflicht. (8) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags je Abstellplatz beträgt jeweils ein Zehntel der sich aus Abs. 2 bis 6 ergebenden Beträge.	
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen • § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. • § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden. (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.	<i>Neu ggü. Satzung 2008.</i>
§ 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen	
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 19. März 2008 (veröffentlicht am 31. März 2008 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt) außer Kraft. (3) Regelungen in Bebauungsplänen, sonstigen Satzungen oder vor Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen städtebaulichen Verträgen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.	

1 ANLAGEN ZUR SATZUNG

1.1 ANLAGE 1: RICHTZAHLENTABELLE

Die Bruttogrundfläche (BGF) ist nach DIN 277 zu ermitteln.

-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-
Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze für Kfz nach §3 Abs. 1	Anzahl Abstellplätze für Regelfahrräder nach §3 Abs. 1	Anzahl Abstellplätze für Sonderfahrräder nach §3 Abs. 1	Erläuterungen und Kommentare
1	Wohngebäude				
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser	1,5 je WE	-		<i>Zusammenfassung Nutzungsarten und Anpassung der Richtzahlen für EFH (zuvor 2 je WE)</i>
1.2	Mehrfamilienhäuser, sonstige Gebäude mit Wohnungen - Wohnungen < 100 m² BGF - Wohnungen ab 100 m² BGF	1,0 je WE 1,5 je WE	2 je WE 3 je WE	1 je 8 WE	<i>Neu: angemessene Differenzierung nach Wohnungsgröße.</i>
1.3	Mehrfamilienhäuser im geförderten Wohnungsbau	0,5 je WE	2 je WE	1 je 8 WE	<i>Neu: adäquate Berücksichtigung geförderten Wohnungsbaus.</i>
1.4	Studierenden- und Auszubildendenwohnheime	1 je 4 Betten	1 je Bett	1 je 15 Betten	<i>Realistische Anpassung der Stellplatzrichtzahlen (zuvor 1 je 2 Betten)</i>
1.5	Seniorenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten, mindestens 3	1 je 15 Betten	-	

-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-
Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze für Kfz nach §3 Abs. 1	Anzahl Abstellplätze für Regelfahrräder nach §3 Abs. 1	Anzahl Abstellplätze für Sonderfahrräder nach §3 Abs. 1	Erläuterungen und Kommentare
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume ohne Besucherverkehr	1 je 50 m ² BGF	1 je 60 m ² BGF	1 je 600 m ² BGF	<i>Hier und Folgende: Anpassung auf BGF, um Handhabung zu erleichtern</i>
2.2	Räume mit Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Postfilialen u. dgl.)	1 je 40 m ² BGF, jedoch mindestens 3	1 je 40 m ² BGF	1 je 300 m ² BGF	
3	Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 50 m ² BGF	1 je 60 m ² BGF	1 je 300 m ² BGF	
3.2	Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe	1 je 20 m ² BGF	1 je 60 m ² BGF	1 je 300 m ² BGF	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze	-	
4.2	sonstige Versammlungsstätten	1 je 10 Sitzplätze, jedoch mindestens 1 je 20 m ² BGF	1 je 10 Sitzplätze	1 je 50 Sitzplätze	
5	Sportstätten				
5.1	Sportstätten und Sportanlagen	1 je 100 m ² BGF	1 je 100 m ² BGF	1 je 500 m ² BGF	
5.2	Fitnesscenter, Tanz-, Ballett-, Sportschulen und ähnliche Einrichtungen	1 je 20 m ² BGF, jedoch mindestens 3	1 je 60 m ² BGF, mindestens jedoch 3 Abstellplätze	-	
6	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe				

-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-
Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze für Kfz nach §3 Abs. 1	Anzahl Abstellplätze für Regelfahrräder nach §3 Abs. 1	Anzahl Abstellplätze für Sonderfahrzeuge nach §3 Abs. 1	Erläuterungen und Kommentare
6.1	Gaststätten	1 je 50 m ² BGF	1 je 15 m ² BGF	-	
6.2	Außenbewirtschaftungsflächen bei Gaststätten	1 je 25 m ² Flächendifferenz zwischen Außenbewirtschaftungs- und Gastraumfläche, soweit die Außenbewirtschaftungsfläche die Gastraumfläche übersteigt	1 je 30 m ² Flächendifferenz zwischen Außenbewirtschaftungs- und Gastraumfläche, soweit die Außenbewirtschaftungsfläche die Gastraumfläche übersteigt	-	
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe ohne öffentlich zugängliche Gaststätten	1 je 3 Gastzimmer	1 je 20 Gastzimmer	-	
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten	-	
7	Krankenanstalten				
7.1	Krankenhäuser, Privatkliniken, Sanatorien, Kuranstalten	1 je 5 Betten, für Ambulanzbereiche gesonderte Berechnung nach Nr. 2.2.	1 je 10 Betten	-	
7.2	Pflegeheime	1 je 10 Betten	1 je 15 Betten	-	
8	Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung				

-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-
Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze für Kfz nach §3 Abs. 1	Anzahl Abstellplätze für Regelfahrräder nach §3 Abs. 1	Anzahl Abstellplätze für Sonderfahrräder nach §3 Abs. 1	Erläuterungen und Kommentare
8.1	Grundschulen	1 je 40 Schülerinnen und Schüler	1 je 6 Schülerinnen und Schüler	1 je 50 Schülerinnen und Schüler	<i>Realistische Anpassung der Stellplatzrichtzahlen (zuvor 1 je 30 Schülerinnen und Schüler)</i>
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 je 40 Schülerinnen und Schüler	1 je 4 Schülerinnen und Schüler	1 je 50 Schülerinnen und Schüler	<i>Realistische Anpassung der Stellplatzrichtzahlen (zuvor 1 je 25 Schülerinnen und Schüler)</i>
8.3	Förderschulen	1 je 30 Schülerinnen und Schüler	1 je 10 Schülerinnen und Schüler	1 je 50 Schülerinnen und Schüler	<i>Realistische Anpassung der Stellplatzrichtzahlen (zuvor 1 je 15 Schülerinnen und Schüler)</i>
8.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 30 Schülerinnen und Schüler, zusätzlich 1 je 12 Schüler über 18 Jahre	1 je 10 Schülerinnen und Schüler	1 je 50 Schülerinnen und Schüler	<i>Realistische Anpassung der Stellplatzrichtzahlen (zuvor 1 je 25 Schülerinnen und Schüler) und Differenzierung zwischen jüngeren und älteren (Führerschein-fähigen) Schülerinnen und Schülern)</i>

-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-
Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze für Kfz nach §3 Abs. 1	Anzahl Abstellplätze für Regelfahrräder nach §3 Abs. 1	Anzahl Abstellplätze für Sonderfahrzeuge nach §3 Abs. 1	Erläuterungen und Kommentare
8.5	Hochschulen	1 je 20 Studierende	1 je 3 Studierende	1 je 100 Studierende	<i>Realistische Anpassung der Stellplatzrichtzahlen (zuvor 1 je 6 Studierende)</i>
8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 je 20 Kinder, mindestens jedoch 2	1 je 10 Kinder	1 je 10 Kinder	
9	Gewerbliche Anlagen und Vergnügungsstätten				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 100 m² BGF oder je 3 Beschäftigten, mindestens 1	1 je 100 m² BGF oder je 3 Beschäftigte	1 je 500 m² BGF	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 je 120 m² BGF oder je 3 Beschäftigten	1 je 200 m² BGF oder je 3 Beschäftigte	-	<i>Bezug zur Beschäftigtenzahl ergänzt.</i>
9.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 60 m² BGF oder je 3 Beschäftigten	1 je 60 m² BGF oder je 3 Beschäftigten	-	
9.4	Kraftfahrzeugstätten, Reifenmontagewerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte	-	
9.5	Tankstellen, Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen, Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung; Kraftfahrzeugwartungs- und -pflegestände	1 je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte	-	<i>Umstellung auf Bezugsgröße Beschäftigte</i>
9.6	Vergnügungsstätten und Spielhallen (auch Videokabinen), Wettbüros	1 je 10 m² BGF, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 25 m² BGF, jedoch mindestens 3 Abstellplätze	-	